



**EINTRITT / AUSTRITT /
KÜNDIGUNG**

1.1 Anstellungsvertrag

Die Anstellung erfolgt durch gegenseitige Unterzeichnung des Einzelarbeitsvertrags. Dieser regelt die Funktion, den bzw. die Arbeitsorte, den Beginn der Tätigkeit, die Entlohnungsart, den Lohn und, gegebenenfalls, die Arbeitszeit bzw. die Anstellungsdauer.

1.2 Probezeit

Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen gelten die ersten drei Anstellungsmonate als Probezeit. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gilt grundsätzlich der erste Monat als Probezeit. Wird die Arbeit während der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht unterbrochen, so erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit. Im Falle einer Unterbrechung des Anstellungsverhältnisses von nicht mehr als sechs Monaten entfällt eine erneute Probezeit.

1.3 Dienstjahre

Die Dienstjahre werden ab dem Eintrittsdatum in die Firma Manor gerechnet. Im Falle einer Wiederanstellung nach einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses werden die bisher geleisteten Dienstjahre berücksichtigt (diese Regelung gilt für alle ab 01.01.1998 erfolgten Wiederanstellungen). Seit dem 01.01.2010 werden auch die bei den ehemaligen Gesellschaften Jumbo, Athleticum und Accarda geleisteten Dienstjahre berücksichtigt. Für diese Gesellschaften werden Dienstjahre nur bis zu deren Ausscheiden aus der Manor bzw. Maus Frères Gruppe angerechnet. Falls das Personaldossier nicht mehr vorhanden ist, obliegt es dem Mitarbeitenden, den Nachweis über frühere Anstellungsverhältnisse zu erbringen.

7.1 Kündigungsfristen

Der Arbeitsvertrag kann beidseitig unter Einhaltung folgender Fristen aufgelöst werden:

Für Nicht-Kadermitarbeitende:

- Während der Probezeit (auch im Falle einer Wiedereinstellung nach einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von mehr als 6 Monaten) : mit einer Frist von sieben Tagen
- Nach der Probezeit : mit einer Frist von einem Monat, auf Monatsende
- Nach einem Dienstjahr : mit einer Frist von zwei Monaten, auf Monatsende
- Nach neun Dienstjahren : mit einer Frist von drei Monaten, auf Monatsende

Für Kadermitarbeitende:

- Während der Probezeit (auch im Falle einer Wiedereinstellung nach einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von mehr als 6 Monaten): mit einer Frist von sieben Tagen
- Nach der Probezeit: mit einer Frist von drei Monaten, auf Monatsende

Für Mitarbeitende in einem befristeten Arbeitsverhältnis:

- Während der Probezeit (auch im Falle einer Wiedereinstellung nach einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von mehr als 6 Monaten) : mit einer Frist von sieben Tagen
- Nach der Probezeit : mit einer Frist von einem Monat, auf Monatsende
- Nach einem Dienstjahr : mit einer Frist von zwei Monaten, auf Monatsende

Die gekündigte Partei muss spätestens am letzten Tag des Kündigungsmonats mündlich oder schriftlich von der Kündigung Kenntnis nehmen. Wird die Kündigung mündlich ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu bestätigen.

7.2 Pensionierungsalter der Manor Pensionskasse

Als Rücktrittsalter gilt für alle versicherten Personen ein flexibles Rücktrittsalter ab dem vollendeten 60. Altersjahr bis zum vollendeten 70. Altersjahr. Als Terminalter gilt das vollendete 65. Altersjahr. Eine Pensionierung vor dem Terminalter wird als vorzeitige Pensionierung bezeichnet. Wird keine vorzeitige Pensionierung vorgenommen, so endet das Arbeitsverhältnis automatisch am letzten Tag des Monats, in welchem der Mitarbeitende das Alter von 65 Jahren erreicht. Der Aufschub der Pensionierung über das vollendete 65. Altersjahr hinaus bedingt die Zustimmung des Arbeitgebers.

7.3 Invalidität

Das Arbeitsverhältnis endet automatisch ab dem Datum, an dem der Mitarbeitende eine volle Invalidenrente bezieht und als voll arbeitsunfähig gilt.

7.4 Fristlose Entlassung

Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden (Art. 337 OR). Als wichtige Gründe gelten alle Umstände, welche es dem Arbeitgeber nach den Regeln des guten Glaubens nicht mehr möglich machen, ein Arbeitsverhältnis aufrecht zu erhalten, u.a. bei Diebstahl.

7.5 Ferien-, Überzeit- und Überstundensaldo

Jeglicher positive oder negative Ferien-, Überzeit- bzw. Überstundensaldo, der vor dem Austrittsdatum nicht kompensiert werden konnte, wird ausbezahlt bzw. vom letzten Salär abgezogen.

7.6 Entschädigung bei langjährigem Arbeitsverhältnis

Mitarbeitenden, die nicht in der Manor Pensionskasse versichert sind, wird eine Entschädigung in der Höhe von zwei Monatslöhnen ausgerichtet, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Austritts mindestens 50 Jahre alt sind und mindestens 20 Jahre bei Manor tätig waren. Bei einer fristlosen Entlassung wird keine Entschädigung ausbezahlt.

7.7 Freistellung

Wird der Mitarbeitende während der Kündigungsfrist von seiner Arbeit freigestellt, so wird jeglicher positive Überzeit- bzw. Überstundensaldo entsprechend gekürzt bzw. annulliert. Wenn möglich sind auch die Ferien während der Kündigungsfrist zu beziehen.

7.8 Stellensuche

Während der Kündigungsfrist gewährt Manor gegen Nachweis die zur Stellensuche erforderliche Zeit. Der Zeitpunkt der Abwesenheiten muss im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Unternehmen festgelegt werden. Bei Kündigungen durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Umstrukturierung bzw. eines Stellenabbaus wird die Zeit im Ausmass von 10% des Beschäftigungsgrades bezahlt. In allen anderen Fällen gilt die Zeit als unbezahlte Absenz.